

Vorlage Nr. III/35/2016  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 2

**Wiederbesetzung einer unbefristeten Stelle Abteilungsleitung in der Abteilung "Wirtschaftliche Hilfen zur Erziehung" (51/5) gemäß Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016**

**A Problem**

Für die Stelle der Leiterin/des Leiters der Abteilung „Wirtschaftliche Hilfen zur Erziehung“ wurde bereits am 02.11.2015 ein internes Stellenbesetzungsverfahren initiiert, da zu diesem Zeitpunkt feststand, dass der bisherige Stelleninhaber versetzt wird. Zwischenzeitlich wurde dieses Stellenbesetzungsverfahren erfolglos abgeschlossen.

Wegen fortlaufender Arbeitsunfähigkeit ist die Stelle der Abteilungsleitung tatsächlich bereits seit Mai 2015 unbesetzt. Zum 15.02.16 wurde der bisherige Abteilungsleiter in ein anderes Amt versetzt.

In der Abteilung „Wirtschaftliche Hilfen zur Erziehung“ werden die Anträge auf Leistungen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung (HZE) bearbeitet. Dies beinhaltet u. a. die Abrechnungen der gewährten HZE gegenüber den Antragstellern, Trägern, überörtlichen Trägern, dem Land Bremen und sonstigen Sozialleistungsträgern.

Aufgrund des Zustroms von unbegleiteten und begleiteten minderjährigen Flüchtlingen sowie des kontinuierlichen Zuzugs von Bürgerkriegsflüchtlingen ist ein entsprechender Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen. Die Tätigkeiten im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe sind insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung eines effektiven Forderungsmanagements für die aufgrund der Flüchtlingssituation (unbegleitete und begleitete minderjährige Ausländer) entstehenden Jugendhilfekosten bedeutsam.

Zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und der Einhaltung zwingender gesetzlicher Vorgaben ist die Stelle der Abteilungsleitung - Stelle-Nr. 2 0 093 - dringend wieder zu besetzen. Die Stellenbeschreibung ist unverändert und liegt dem Personalamt vor, eine externe Stellenausschreibung ist schnellstmöglich zu veranlassen.

Die Einhaltung des Plankorridors 2016 für das Kapitel 6450 ist sichergestellt (siehe anliegende Bestätigung des Personalamtes vom 20.04.2016).

Da für 2016 noch kein rechtsgültiger Haushalt vorliegt, ist für die Bereitstellung der Mittel eine Ausnahme im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016 auf der Grundlage der Ermächtigung von Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) in Verbindung mit der vom Magistrat am 02.12.2015 beschlossenen Verwaltungsvorschrift als Handlungsanweisung zur Auslegung der Bestimmung des Art. 132a LV erforderlich.

### **B Lösung**

Der Magistrat stimmt gemäß Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der LV der Wiederbesetzung der Stelle der Abteilungsleitung in der Abteilung „Wirtschaftliche Hilfen zur Erziehung“ zu.

### **C Alternativen**

Die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und die Einhaltung zwingender gesetzlicher Vorgaben kann nicht mehr gewährleistet werden. Die Kostenerstattungsmöglichkeiten können aufgrund des bestehenden Personalbestandes nicht optimal umgesetzt werden. Der rechtzeitigen und vollständigen Erhebung von Einnahmen gemäß den Vorschriften nach § 34 LHO kann somit nicht genüge geleistet werden.

### **D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen**

Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt im Rahmen der für 2016 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Das Personalbudget befindet sich im Rahmen des Plankorridors für das Kapitel 6450.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Stadtkämmerei, Rechnungsprüfungsamt und Personalamt wurden beteiligt (Anlagen).

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt die Erteilung einer Ausnahmeregelung gemäß Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der LV für die Wiederbesetzung der Stelle der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters „Wirtschaftliche Hilfen zur Erziehung“.

Frost

Anlage 1: Stellungnahme Stadtkämmerei

Anlage 2: Stellungnahme Personalamt